

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

01. Dezember 2021

Nr. 187 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
598/2021 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest in Delbrück vom 30.11.2021	2
599/2021 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung; hier: Einrichtung einer Sperrzone und Überwachungszone, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen vom 01.12.2021	3 - 13
600/2021 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen – über die Tierseuchen-Allgemeinverfügung mit Anordnung der sofortigen Vollziehung; hier: Einrichtung einer Sperrzone und Überwachungszone, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen vom 01.12.2021	14 - 25

598/2021

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Öffentliche Bekanntmachung

über den Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) – umgangssprachlich Geflügelpest – im Kreis Paderborn

Der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in zwei Geflügelbeständen in Delbrück ist am 30.11.2021 amtlich festgestellt worden.

Der Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) wird hiermit amtlich bestätigt und öffentlich bekannt gemacht.

Paderborn, 01.12.2021

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

599/2021

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchen-Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 01.12.2021

Gemäß

- Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),
- Art. 11 - 67 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- §§ 37, 38 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
- §§ 13 – 33 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- §§ 35, 36, 41, 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

treffe ich zum Schutz vor den von der Hochpathogenen Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

I. Einrichtung einer Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone)

Um den betroffenen Betrieb wird auf dem Gebiet des Kreises Paderborn eine Sperrzone eingerichtet, die eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern umfasst:

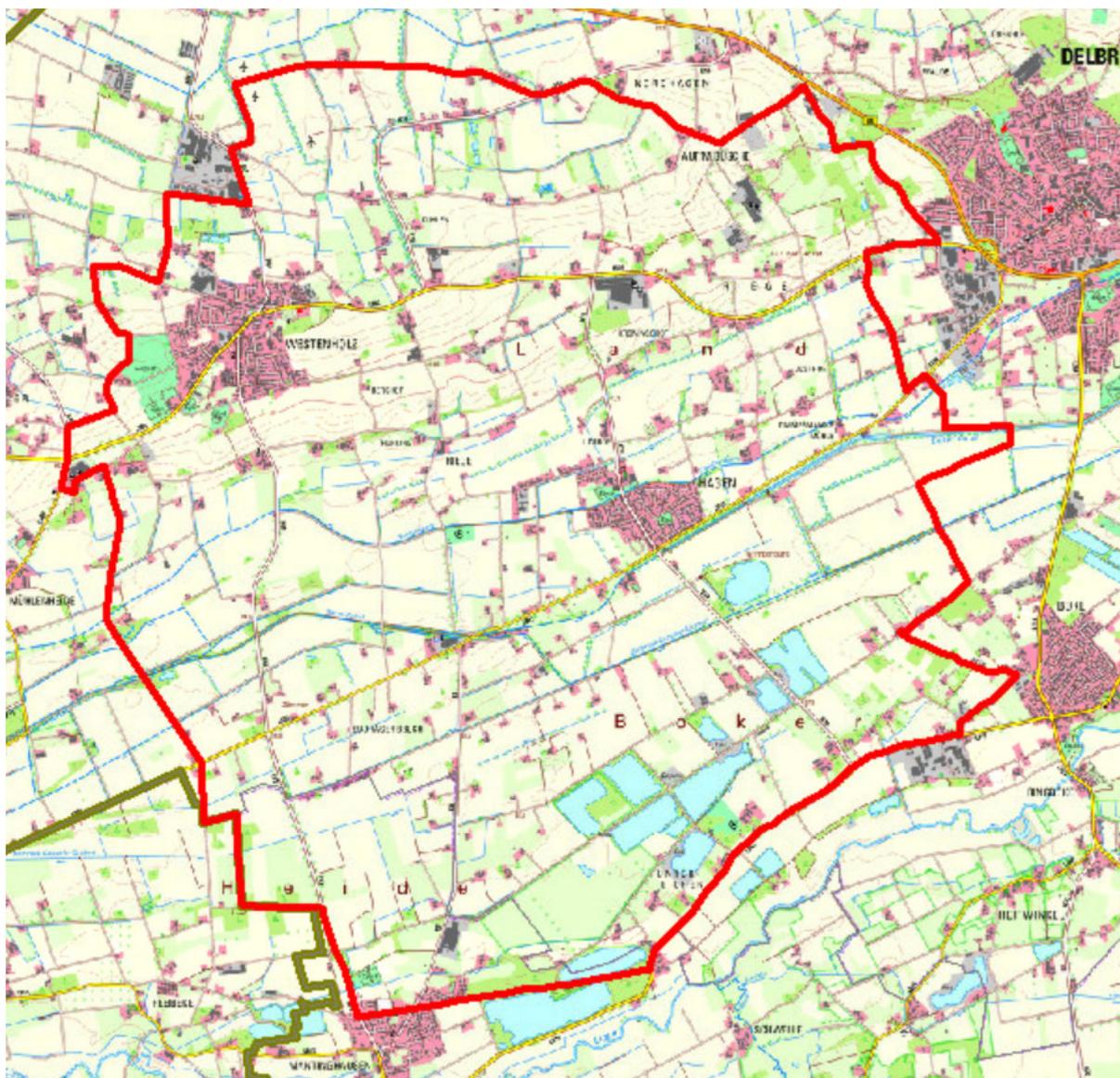
1. Um den betroffenen Betrieb wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) festgelegt. Die Grenzen der Schutzzone werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

Im Norden: Dem Grasweg in östlicher Richtung folgen bis zur Einmündung Grubebachstraße, der Grubebachstraße folgen bis zur Einmündung Im Kuhlen, an der Gabelung dann weiter auf den Westernwiesenweg, dem Westernwiesenweg folgend bis zur Einmündung des Verbindungswegs zum Enger Weg, dem Enger Weg folgend bis zum Übergang in die Straße Birkenkamp, dem Birkenkamp folgend bis zur Einmündung Nordhagener Straße, der Nordhagener Straße folgend bis zur Einmündung der Straße Auf dem Busche, der Straße Auf dem Busche in nordöstlicher Richtung folgend bis zur Einmündung Lerchenweg, dem Lerchenweg folgend bis zur Einmündung Westenholzer Straße.

Im Osten: Der Westenholzer Straße folgend bis zur Einmündung Timmerdamm, dem Timmerdamm folgend bis zur Einmündung Lippstädter Straße, der Lippstädter Straße in nordöstlicher Richtung folgen bis zur Einmündung des Verbindungswegs zur Straße Zu-Neukirchs-Schleuse, Zu-Neukirchs-Schleuse folgend bis zur Einmündung Wiesenweg, dem Wiesenweg folgend bis zur Einmündung Kiliansdamm, dem Kiliansdamm folgend bis zur Einmündung Neue Reihe, Neue Reihe folgend bis zur Einmündung der Straße Im Ort, Im Ort folgend bis zur Einmündung der Straße Untereichen, Untereichen folgend bis zur Einmündung Mantinghauser Straße, der Mantinghauser Straße folgend bis zur Boker Straße, der Boker Straße folgend bis zur Einmündung Alte Römerstraße.

Im Süden: Der Alte Römerstraße folgen bis zur Einmündung Westenholzer Straße.

Im Westen: Der Westenholzer Straße folgen bis zur Einmündung Wildweg, dem Wildweg ca. 600m folgend, dann ca. 700m in nördlicher Richtung am Feldrand entlang, dann in westliche Richtung bis zur Einmündung Alter Mühlenweg, Alter Mühlenweg folgend bis zum Übergang Brückenweg, Brückenweg folgend bis zur Einmündung Ziegeleistraße, Ziegeleistraße folgend bis zur Einmündung Mühlenheider Straße, Mühlenheider Straße folgend bis zum Übergang in die Wulfhorster Straße, Wulfhorster Straße folgend bis zur Einmündung Bogenweg, dann in östlicher Richtung der Wulfhorster Straße folgend bis zur Einmündung Wiebeler Straße, dann der westlichen Grenze des Golfplatzes folgend bis zur Einmündung Boikweg, dem Boikweg folgend bis zur Einmündung Knäppenstraße, der Knäppenstraße folgend bis zur Einmündung Ottensdamm, dem Ottensdamm folgend bis zur Einmündung Grasweg.



- Um den betroffenen Betrieb wird eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) festgelegt. Die Grenzen der Überwachungszone werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

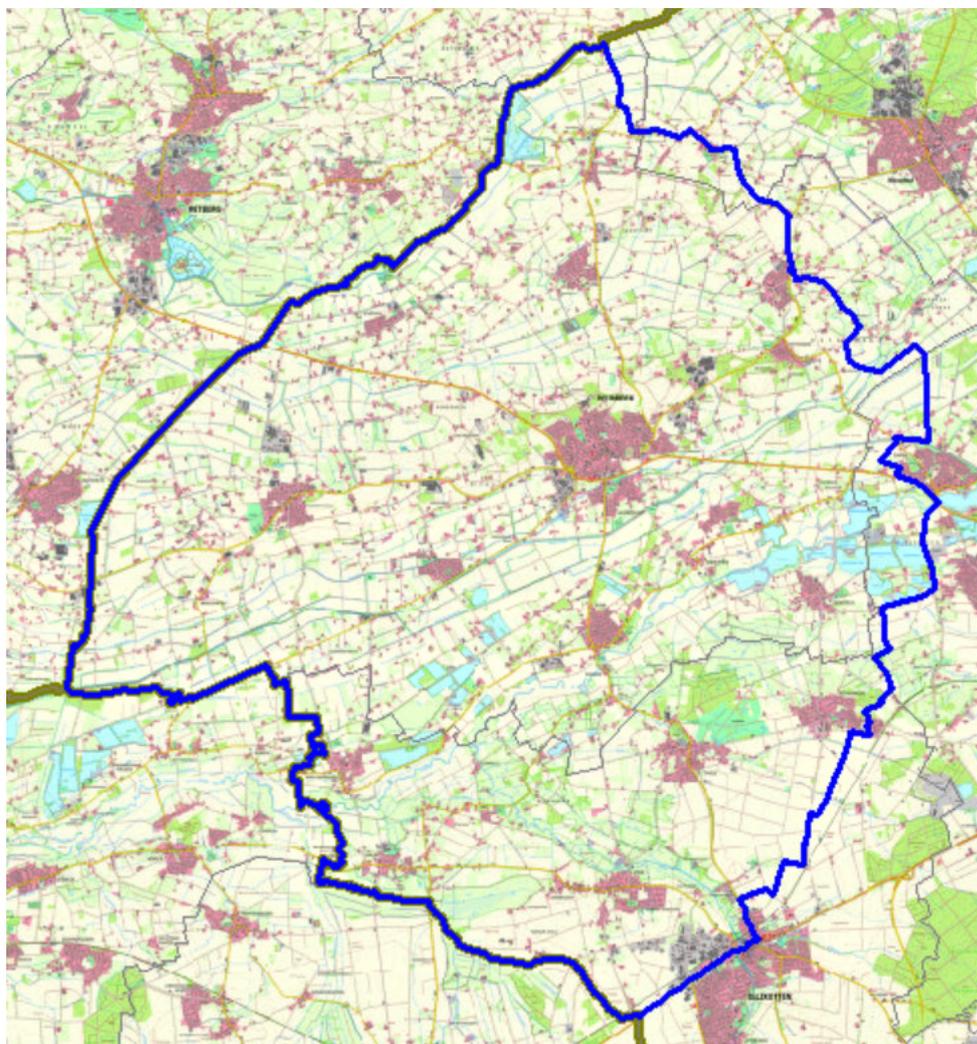
Im Norden: Die Kaunitzer Straße ab der Kreisgrenze PB-GT bis zur Einmündung der Steinbreite, dem Verlauf der Steinbreite folgend bis zur Einmündung in die Weststraße, dem Verlauf der Weststraße folgend weiter entlang der Espelner Straße, der Espelner folgend bis zur Einmündung in die Hövelhofer Straße, der Hövelhofer Straße folgend bis zum Abzweig Lohuder Weg, dem Lohuder Weg ca. 100 m folgend bis zur Einmündung des Teichweges, von der Einmündung des Teichweges ca. 200m in südlicher Richtung entlang einer gedachten Linie bis zur Einmündung des Müllerweges in die parallel zum Lohuder Weg verlaufende Mühlensener Straße, der Mühlensener Straße folgend bis zum Abzweig Wittendorfer Straße, der Wittendorfer Straße folgend bis zum Abzweig Heierweg, dem Heierweg folgend bis zur Straße Am Haustenbach.

Im Osten: Der Straße Am Haustenbach ab Einmündung Heierweg folgen bis zum Übergang in den Sennemühlenweg, dem Sennemühlenweg folgen bis zur Einmündung Georg-Lucas-Weg, dem

Georg-Lucas-Weg folgen bis zur Einmündung in die Ostenländer Straße, von der Ostenländer abbiegend in den Kiebitzweg bis zur Einmündung in die Sunderkampstraße, der Sunderkampstraße folgend bis zur Einmündung in die B64, der B64 folgen bis zur Einmündung der Straße Am Brockhof, der Straße Am Brockhof folgen bis zur Einmündung Gesselter Straße, der Gesselter Straße folgen bis zur Einmündung Escherfeld, der Straße Escherfeld folgen bis zur Einmündung Zum Rottberg, der Straße Zum Rottberg in westlicher Richtung folgend bis zur Stadtgrenze Paderborn / Salzkotten, der Stadtgrenze folgend bis zur Einmündung Holzweg, dem Holzweg folgend bis zur Einmündung Delbrücker Weg, der Verlängerung des Holzwegs in südwestlicher Richtung folgend bis zum Übergang in die Straße An der Schützenhalle, dem Verlauf der Straße An der Schützenhalle ca. 375m folgend, anschließend in südlicher Richtung abknickend entlang der Feld-/Waldgrenze bis zum Zusammentreffen mit der Pastor-Epke-Straße, der Pastor-Epke-Straße folgend bis zur Einmündung Bergstraße, der Bergstraße folgen bis zur Einmündung Bahnhofstraße, der Bahnhofstraße folgend bis zum Kreisverkehr, ab dem Kreisverkehr in südlicher Richtung dem parallel zur Scharmeder Straße verlaufenden unbenannten Weg bis zu dessen Einmündung in die Scharmeder Straße folgend, der Scharmeder Straße folgend bis zur Einmündung Thüler Feld, dem Thüler Feld ca. 400m folgend bis zur Einmündung des Verbindungswegs bis zur Einmündung Auf der Ewert, der Straße Auf der Ewert bis zur Einmündung Thüler Straße, der Thüler Straße in südlicher Richtung folgend bis zur Einmündung B1.

Im Süden: der B1 von der Einmündung Thüler Straße bis zur Kreisgrenze Paderborn-Soest, der Kreisgrenze PB-Soest folgend bis zum Zusammentreffen mit der Kreisgrenze Gütersloh.

Im Westen: An der Kreisgrenze PB-GT ab dem Zusammentreffen mit der Kreisgrenze Soest bis zum Zusammentreffen mit der Kaunitzer Straße.



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

01. Dezember 2021

Nr. 187 / S. 7

- II. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.**
- III. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Ziffer I. und II. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung entfällt.**
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer II.	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
<p>1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Dies gilt nicht -für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und -für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5, Satz 3 GeflPestSchV)</p>	x	-
<p>3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. Dies gilt nicht, soweit -das frische Fleisch von Geflügel außerhalb der Schutzzone gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das in der Schutzzone gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder -das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 GeflPestSchV)</p>	x	-
<p>4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p>		

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

01. Dezember 2021

Nr. 187 / S. 8

- Gehaltene Vögel,	x	x
- Säugetiere	x	-
- Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	-
- Frisches Fleisch von Geflügel und Federwild	x	x
- Eier,	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
- Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.	x	-
Ausgenommen hiervon sind		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.		
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.		
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 18.11.2021 gewonnen oder erzeugt wurden.	x	x
- Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.		
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.		
- (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)		
5. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)	x	x
6. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unverzüglich mitzuteilen, vorzugsweise per Email unter veterinaeramt@kreis-paderborn.de oder – sofern eine Email nicht möglich ist - telefonisch unter 05251/308-3901. (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

01. Dezember 2021

Nr. 187 / S. 9

<p>7. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchVO)</p>	x	-
<p>8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen Desinfektionsvorrichtungen zu betreiben. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>9. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>		
<p>a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</p>	x	x
<p>b) Die Ställe und sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden; diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.</p>	x	x
<p>c) Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</p>	x	x
<p>d) Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x
<p>e) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x
<p>f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x
<p>g) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

01. Dezember 2021

Nr. 187 / S. 10

<p>h) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.</p>	x	x
<p>10. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen (Art. 25 Abs. 1 g) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 27 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Messen, Märkten, Tier-schauen und anderen Zusammenführungen von Geflügel einschließ-lich Abholung und Verteilung dieser Tiere ist verboten. (Art. 27 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vö-gel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflü-gel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpatho-genen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, so-wie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befah-ren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfek-tion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu desinfizie-ren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>	x	x

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Ziffer I. und II.:

Am 30.11.2021 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) nachgewiesen, dass es sich bei den aus einem Betrieb in Delbrück nachgewiesenen Influenzaviren des Typs H5 um hochpathogenes aviäres In-fluenzavirus vom Typ H5N1 handelt. Dieser Befund wurde mir am 01.12.2021 mitgeteilt. Der Ausbruch

der Seuche der Kategorie A, hier der hoch-ansteckenden aviären Influenza, bei gehaltenen Geflügel wurde daher von mir gemäß Art. 11 Verordnung (EU) 2020/687 am 01.12.2021 amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheits-symptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheits-zeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virus-haltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unver-zügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchen-bekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflP-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperr-zone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem frühe-ren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone habe ich das Seuchen-profil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügel-

haltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Soweit mir Ermessen eingeräumt war, bin ich bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Zu Ziffer III.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Sperrzone schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum sowohl eine Schutzzone als auch eine Überwachungszone festgelegt wird und die zum Schutz notwendigen Maßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Schutzzone und der Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Zu Ziffer IV:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

01. Dezember 2021

Nr. 187 / S. 13

Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden

Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

Hinweise

- 1) Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.
(§ 4 Tiergesundheitsgesetz)

- 2) Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte der Schutzzone und der Überwachungszone können während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.

600/2021

Der Landrat
des Kreises Paderborn
Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen
Aldegrevestr. 10 - 14
33102 Paderborn

Tierseuchen-Allgemeinverfügung

zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - mit Anordnung der sofortigen Vollziehung vom 01.12.2021

Gemäß

- Art. 60 - 71 Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429) (ABl. L 84/1 vom 31.03.2016),
- Art. 11 - 67 Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687) (ABl. L 174/64 vom 03.06.2020)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 03.12.2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- §§ 37, 38 Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2018 (BGBl. I S. 1938),
- §§ 13 – 33 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes und des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen (Zuständigkeitsverordnung Tiergesundheit und Tierische Nebenprodukte – ZustVO TierGesG TierNebG NRW) vom 27.02.1996 (GV. NRW S. 104)
- §§ 35, 36, 41, 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602),
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),

- jeweils in der derzeit geltenden Fassung –

treffe ich zum Schutz vor den von der Hochpathogenen Aviäre Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - ausgehenden Gefahren folgende Anordnungen:

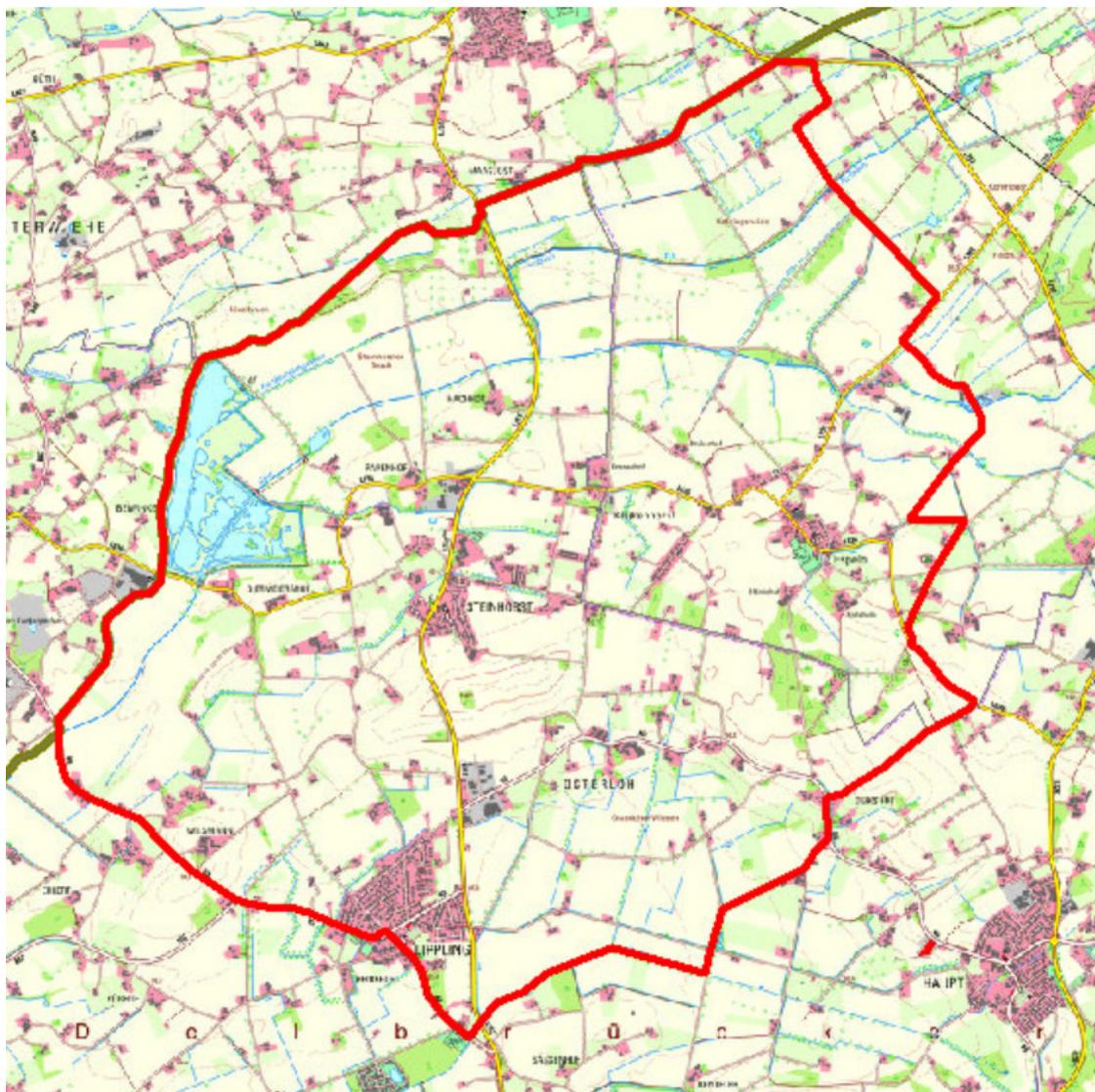
V. Einrichtung einer Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone)

Um den betroffenen Betrieb wird auf dem Gebiet des Kreises Paderborn eine Sperrzone eingerichtet, die eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern umfasst:

3. Um den betroffenen Betrieb wird eine Schutzzone (früher „Sperrbezirk“) festgelegt. Die Grenzen der Schutzzone werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Linie dargestellt:

Im Osten: Die Gütersloher Straße ab der Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh bis zur Einmündung des Pöppelbaumwegs, dem Pöppelbaumweg folgen bis zur Einmündung Kohlriegerweg, dem Kohlriegerweg folgen bis zur Einmündung Vennweg, dem Vennweg folgen bis zur Einmündung Detmolder Straße, der Detmolder Straße folgen bis zur Einmündung Langer Weg, der Straße Langer Weg folgen bis zur Einmündung Mittelweg, dem Mittelweg folgen bis zur Einmündung Balkenweg, dem Balkenweg folgen bis zur Einmündung Espelner Straße, der Espelner Straße folgen bis zur Einmündung Kanneworder Weg, dem Kanneworder Weg folgen bis zur Einmündung Osterloher Straße, der Osterloher Straße folgen bis zur Einmündung Rellerweg, dem Rellerweg folgen bis zur Einmündung Hakenweg, dem Hakenweg folgen bis zur Einmündung Osterloher Wiesen, Osterloher Wiesen folgen bis zur Querung des Grubebachs.

Im Süden: Dem Grubebach folgen bis zur Querung der Straße Zur Alten Kapelle, der Straße Zur Alten Kapelle folgen bis zur Kreuzung mit der Westerwieher Straße, der Westerwieher Straße folgen bis zur Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh.



4. Um den betroffenen Betrieb wird eine Überwachungszone (früher „Beobachtungsgebiet“) festgelegt. Die Grenzen der Überwachungszone werden wie folgt beschrieben und sind in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie dargestellt:

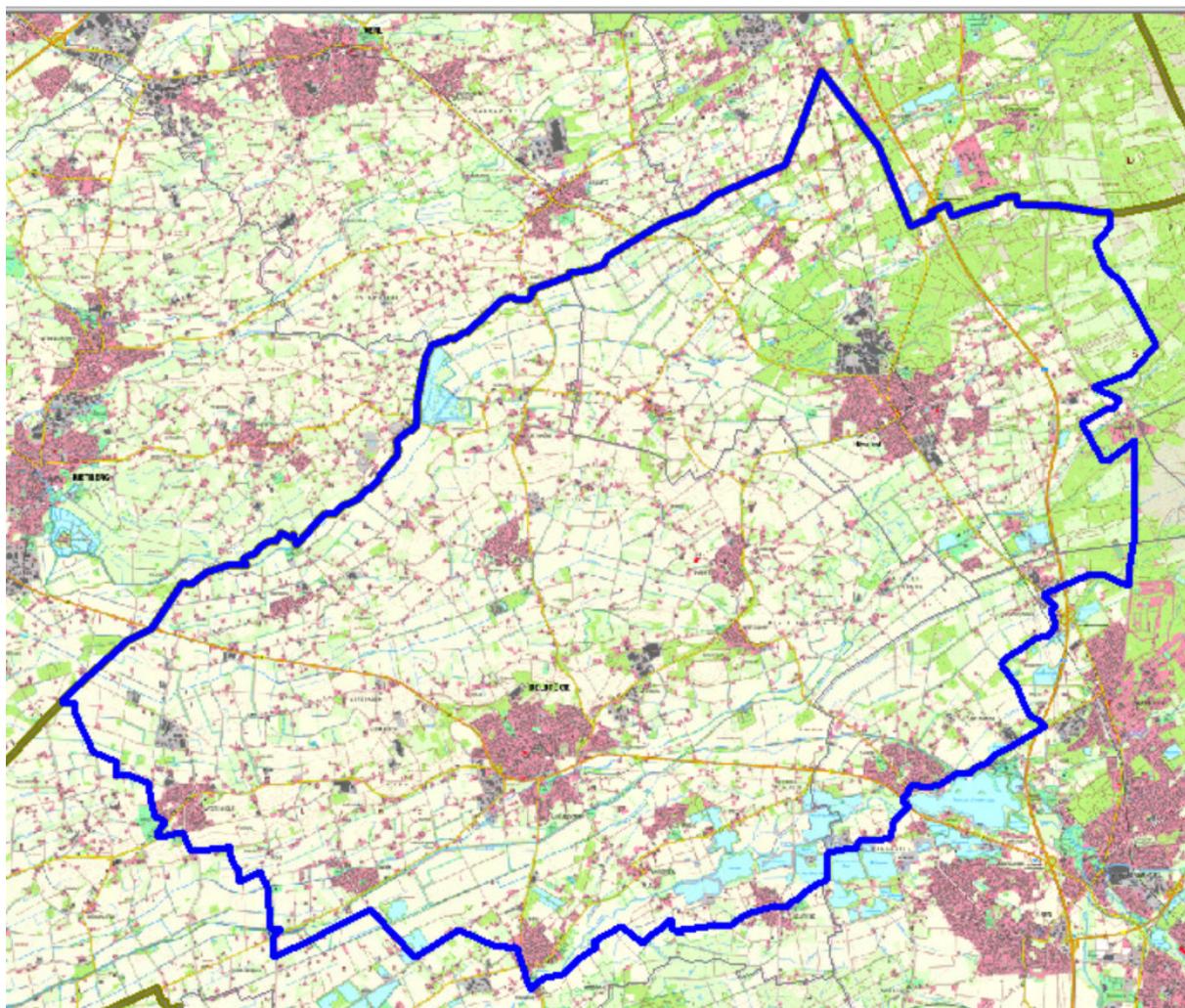
Im Osten: Von der Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh dem Mittelweg folgen bis zur Einmündung Haustenbecker Straße, der Haustenbecker Straße folgen bis zur Einmündung Mergelweg, dem Mergelweg folgen bis zur Einmündung der Straße Lippspringer Postweg, dem Lippspringer Postweg folgen bis zur Einmündung Staumühler Straße, der Staumühler Straße folgen bis zur Einmündung Lagerstraße, der Lagerstraße folgen bis zur Einmündung der Staumühler Straße, der Staumühler Straße folgen bis zur Einmündung der Teutoburger Straße, der Teutoburger Straße folgen bis zur Einmündung Bielefelder Straße, der Bielefelder Straße folgen bis zur Einmündung Sander-Bruch-Straße, der Sander-Bruch-Straße folgen bis zur Einmündung Altensenner Straße, der Altensenner Straße folgen bis zur Einmündung Sennelagerstraße, der Sennelagerstraße folgen bis zur Einmündung Münsterstraße/B 64, der Münsterstraße/B 64 folgen bis zur Einmündung Am Brockhof.

Im Süden: Der Straße Am Brockhof folgen bis zur Einmündung Sandhöfener Straße, der Sandhöfener Straße folgen bis zur Einmündung Bentfelder Straße, der Bentfelder Straße folgen bis zur Querung des Gewässers Jothe, dem Gewässer Jothe folgen bis zur Querung der Straße Mühlengrund, der Straße Mühlengrund folgen bis zur Einmündung Gunneweg, dem Gunneweg folgen bis

zur Einmündung Bentfelder Straße, der Bentfelder Straße folgen bis zur Einmündung des Holzwegs, dem Holzweg folgen bis zur Einmündung der Straße Semmeckeback, der Straße Semmeckeback folgen bis zur Einmündung der Straße Rietenbrook, der Straße Rietenbrook folgen bis zur Einmündung der Straße Trösterbruch, der Straße Trösterbruch folgen bis zur Einmündung Boker Straße, der Boker Straße in nördlicher Richtung folgen bis zur Einmündung der Straße Kiliansdamm, der Straße Kiliansdamm folgen bis zur Einmündung der Straße Im Ort, der Straße Im Ort folgen bis zur Einmündung der Straße Neue Reihe, der Straße Neue Reihe folgen bis zur Einmündung der Straße Leiwesdamm, der Straße Leiwesdamm in nördlicher Richtung folgen bis zur Einmündung der Straße Gockenweg, der Straße Gockenweg folgen bis zur Einmündung der Sudhagener Straße, der Sudhagener Straße folgen bis zur Einmündung Lippstädter Straße, der Lippstädter Straße folgen bis zur Einmündung der Straße Rohlingsweg, der Straße Rohlingsweg folgen bis zur Einmündung der Straße Sandtünsweg, der Straße Sandtünsweg folgen bis zur Einmündung der Rieger Straße, der Rieger Straße folgen bis zur Einmündung Suternstraße, der Suternstraße folgen bis zur Einmündung der Straße Obernheideweg, der Straße Obernheideweg folgen bis zur Einmündung Westenholzer Straße, der Westenholzer Straße folgen bis zur Einmündung Wiebeler Straße, der Wiebeler Straße folgen bis zur Einmündung der Straße Am Hügel/Ottensdamm, der Straße Am Hügel/Ottensdamm folgen bis zur Einmündung Knäppenstraße, der Knäppenstraße folgen bis zur Einmündung der Straße Pulsweg, der Straße Pulsweg folgen bis zur Einmündung der Straße Im Brinkort, der Straße Im Brinkort folgen bis zur Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh/Breserstraße.

Im Westen: Der Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh folgen.

Im Norden: Der Kreisgrenze Paderborn-Gütersloh folgen bis zur Einmündung des Mittelwegs.



VI. Gleichzeitig werden die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

VII. Die sofortige Vollziehung meiner Anordnungen zu Ziffer I. und II. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung entfällt.

VIII. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer II.	Geltung für Schutzzone	Geltung für Überwachungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPest-SchV)	x	x

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

01. Dezember 2021

Nr. 187 / S. 19

<p>2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.</p> <p>Dies gilt nicht</p> <p>-für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird,</p> <p>und</p> <p>-für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb der Schutzzone erzeugt worden sind. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5, Satz 3 Gefl-PestSchV)</p>	x	-
<p>3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.</p> <p>Dies gilt nicht, soweit</p> <p>-das frische Fleisch von Geflügel außerhalb der Schutzzone gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das in der Schutzzone gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist</p> <p>oder</p> <p>-das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Satz 1Nr. 3, Satz 2 Gefl-PestSchV)</p>	x	-
<p>4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p>		
<p>- Gehaltene Vögel,</p>	x	x
<p>- Säugetiere</p>	x	-
<p>- Fleisch von Geflügel und Federwild,</p>	x	-
<p>- Frisches Fleisch von Geflügel und Federwild</p>	x	x
<p>- Eier,</p>	x	x
<p>- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,</p>	x	x
<p>- Futtermittel dürfen nicht aus einem solchen Bestand verbracht werden.</p>	x	-

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

01. Dezember 2021

Nr. 187 / S. 20

<p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 18.11.2021 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. - (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV) 	x	x
<p>5. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>6. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen unverzüglich mitzuteilen, vorzugsweise per Email unter veterinaeramt@kreis-paderborn.de oder – sofern eine Email nicht möglich ist - telefonisch unter 05251/308-3901. (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>7. Schädnerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchVO)</p>	x	-
<p>8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen Desinfektionsvorrichtungen zu betreiben. Hierzu sind die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

01. Dezember 2021

Nr. 187 / S. 21

<p>9. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>		
<p>a) Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</p>	x	x
<p>b) Die Ställe und sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden; diese Personen müssen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen.</p>	x	x
<p>c) Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</p>	x	x
<p>d) Nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x
<p>e) Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x
<p>f) Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x
<p>g) Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.</p>	x	x
<p>h) Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.</p>	x	x
<p>10. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten.</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

01. Dezember 2021

Nr. 187 / S. 22

<p>11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:</p> <p style="text-align: center;">SecAnim GmbH, Brunnenstr. 138, 44536 Lünen</p> <p>(Art. 25 Abs. 1 g) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.</p> <p>(Art. 27 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Messen, Märkten, Tier-schauen und anderen Zusammenführungen von Geflügel einschließlich Abholung und Verteilung dieser Tiere ist verboten.</p>	x	x
<p>(Art. 27 VO (EU) 2020/687)</p>		
<p>14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und mit einem auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu desinfizieren.</p> <p>(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)</p>	x	x

Begründung

Nach § 1 der ZustVO TierGesG TierNebG NRW bin ich als Kreisordnungsbehörde für den Erlass der Tierseuchenverordnung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung des hochpathogenen aviären Influenzavirus (Geflügelpest) zuständig.

Zu Ziffer I. und II.:

Am 30.11.2021 hat das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) nachgewiesen, dass es sich bei den aus einem Betrieb in Delbrück nachgewiesenen Influenzaviren des Typs H5 um hochpathogenes aviäres Influenzavirus vom Typ H5N1 handelt. Dieser Befund wurde mir am 01.12.2021 mitgeteilt. Der Ausbruch der Seuche der Kategorie A, hier der hoch-ansteckenden aviären Influenza, bei gehaltenen Geflügel wurde daher von mir gemäß Art. 11 Verordnung (EU) 2020/687 am 01.12.2021 amtlich festgestellt.

Die Aviäre Influenza (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch.

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virus-haltig sein.

Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (Geflügelpest-VO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone habe ich das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen. Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und

Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Soweit mir Ermessen eingeräumt war, bin ich bei jeder einzelnen der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest zu bekämpfen.

Zu Ziffer III.:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung der Sperrzone schnellstmöglich wirksam wird. Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb herum sowohl eine Schutzzone als auch eine Überwachungszone festgelegt wird und die zum Schutz notwendigen Maßnahmen angeordnet werden. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalterinnen und -halter in der Schutzzone und der Überwachungszone an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Zu Ziffer IV:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Hochpathogenen Aviären Influenza Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

01. Dezember 2021

Nr. 187 / S. 25

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
gez.

Dr. Brandt

Hinweise

- 3) Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen.
(§ 4 Tiergesundheitsgesetz)
- 4) Diese Allgemeinverfügung sowie die Karte der Schutzzone und der Überwachungszone können während der üblichen Öffnungszeiten und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen im Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Kreises Paderborn, 33102 Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Gebäude D, Zimmer D.00.24, eingesehen werden.